



Erbersatzsteuer: Eine genaue Betrachtung lohnt sich

Das Vermögen einer Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer. Dabei wird jeweils der Vermögensübergang auf zwei Kinder fingiert – mit allen dazugehörigen Freibeträgen. Das schafft vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Als vor wenigen Wochen der Aldi-Gründer und reichste Deutsche, Karl Albrecht, verstarb, fand ein selten beachtetes Thema Eingang in die Medien: die Familienstiftung. Vor allem die nationale und Wirtschaftspresse hatte sich diesem Instrument angenommen und davon ausgehend die Vermögensstrukturen der Familie Albrecht erläutert – nur leider nicht immer faktisch richtig.

Wie wird die Erbersatzsteuer gezahlt?

Laut der Süddeutschen Zeitung beispielsweise zahlten Familienstiftungen beim Vermögensübergang keine Erbschaftsteuer. Stattdessen werde die Familienstiftung selbst bei ihrer Gründung sowie anschließend in einem Turnus von 30 Jahren mit einer sogenannten Erbersatzsteuer belegt. Dabei tue der Fiskus so, als würde das Vermögen auf zwei Erben übertragen. Das ist von der Sache her richtig – aber im Detail nicht. Warum?

Zwar wird tatsächlich Erbersatzsteuer fällig, aber eben nur alle 30 Jahre, nicht direkt bei der Errichtung der Stiftung. Bei der Festsetzung der Erbersatzsteuer (nach Steuerklasse I) greifen die steuerlichen Freibeträge für die beiden anzunehmenden Kinder, also jeweils 400.000 Euro. Zudem gelten die Begünstigungen für Betriebsvermögen und unternehmerische Beteiligungen. Fällig wird bei der Errichtung der Stiftung Schenkungsteuer beziehungsweise Erbschaftsteuer, je nachdem, ob der Stiftung die Stiftung unter Lebenden verfügt oder von Todes wegen begründet.

Maßgeblich für die Festsetzung der Erbersatzsteuer ist der Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung. Ein konkretes Beispiel: Fällt der erste Vermögensübergang auf die Stiftung auf den 1. Januar 2014, entsteht die Steuer erstmals am 1. Januar 2044. Dabei können Stiftungen den Zahlungsmodus frei wählen. Entweder sie zahlen den fälligen Betrag auf einmal, oder aber sie teilen ihn auf 30 gleiche Jahresbeiträge auf; dann ist der Steuerbetrag mit 5,5 Prozent per anno zu verzinsen.

Bei einem angenommenen Netto-Stiftungsvermögen von vier Millionen Euro würde die Erbersatzsteuer insgesamt 608.000 Euro betragen. Gestückelt auf 30 Jahre ergäbe sich eine jährliche Belastung von etwa 20.200 Euro zuzüglich Zinsen von etwa 1100 Euro; auf die Dauer von 30 Jahren gerechnet läge die Zinsbelastung insgesamt bei ca. 33.400 Euro. Was ist dabei das Wesentliche?

Im Unterschied zum Damokles Schwert „Erbfall im Privatvermögen“ ist die Erbersatzsteuer zeitlich und betriebswirtschaftlich planbar. Insbesondere bei Sachwerten, zum Beispiel Immobilien, kann der sofortige Liquiditätsentzug im Erbfall die Vermögenssubstanz erheblich gefährden und im schlimmsten Fall zu einer Veräußerung der Ertragsquellen zwingen.

Die Erbersatzsteuer wandelt dieses latente Risiko in eine planbare Größe. Wirtschaftlich handelt es sich um nicht mehr und nicht weniger als eine künftige Steuerbelastung, die im Regelfall aus den laufenden Erträgen finanziert werden kann. Alternativ werden vorausschauend Rückstellungen gebildet. Zudem lässt sich die gesamte Klaviatur der Vermögensumschichtung innerhalb der Stiftung nutzen.

Eine Möglichkeit, die Erbersatzsteuer über die Generationen hinweg zu reduzieren, ist die Gründung mehrerer Familienstiftungen für unterschiedliche Begünstigte und damit die Aufspaltung des Vermögens in mehrere Teile. Auf diese Weise können für alle Stiftungen und die jeweiligen Vermögensteile die gesetzlichen Freibeträge geltend gemacht werden. Das führt dann zu stark verminderten steuerlichen Belastungen und einem strategischen und langfristigen Schutz des Familienvermögens.

Schließlich ist auch die Auslandsstiftung eine Option. All dies zeigt: Wie so oft lohnt sich auch an dieser der tiefere Blick hinter die Schlagzeilen.